



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Landesverband Rheinland-Pfalz

Bezirk Westpfalz

Ortsgruppe Contwig e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beitragsordnung der Ortsgruppe Contwig e.V. (nachfolgend DLRG Ortsgruppe genannt) stellt eine Ergänzung der Satzung dar. Aus Vereinfachungsgründen schließt die männliche Form der Bezeichnungen auch die weibliche mit ein.
- (2) Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 2 Zweck

- (1) Die Beitragsordnung regelt ausschließlich und abschließend die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder der Ortsgruppe.
- (2) Mündliche oder anders lautende Vereinbarungen sind von vornherein nichtig.

§ 3 Beschlüsse

- (1) Änderungen dieser Beitragsordnung sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. März des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig.
- (2) Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages ist bei Neueintritt spätestens der Folgemonat des Beitrittsmonats.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
- (4) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beitragsklassen und Beiträge

(1) Beitragsklassen und Beitragshöhe:

Personenkreis	Definition	Jahresbeitrag
Erwachsene	Natürliche Personen, die nicht unter den Personenkreis Kinder und Jugendliche fallen.	70,00 €
Jugendliche	Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Auszubildende, Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Der Beitrag gilt für das Jahr, in dem das jeweilige Lebensalter vollendet wird.	55,00 €
Familien mit 2 bis 3 Personen	Die Personen müssen in einem Haushalt (Ehe oder ehe-ähnlichen Gemeinschaft) leben. Mitglieder der Familie sind höchstens 2 Erwachsene und ein minderjähriges Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Auszubildende, Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.	105,00 €
Familien mit 4 Personen	Die Personen müssen in einem Haushalt (Ehe oder ehe-ähnlichen Gemeinschaft) leben. Mitglieder der Familie sind höchstens 2 Erwachsene und zwei minderjährigen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Auszubildende, Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.	115,00€
Familien mit 5 Personen	Die Personen müssen in einem Haushalt (Ehe oder ehe-ähnlichen Gemeinschaft) leben. Mitglieder der Familie sind höchstens 2 Erwachsene und drei minderjährigen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Auszubildende, Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.	140,00€
Ehrenmitglieder	Personen denen diese Mitgliedschaft verliehen wurde.	0,00 €
Jugendliche Rabatt Zwei Kinder	Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Auszubildende, Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Der Beitrag gilt für das Jahr, in dem das jeweilige Lebensalter vollendet wird. Sollten zwei jugendliche Geschwister im Verein sein, werden diese wie eine Familie mit 2 bis 3 Personen behandelt	Pro Kind 52,50 €

§ 6 Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Beitrag kann mittels Lastschriftinzugsverfahren durch die Ortsgruppe eingezogen werden, soweit eine Einzugsermächtigung erteilt worden ist.
- (2) Liegt eine derartige Einzugsermächtigung nicht vor, ist der Beitrag sofort mit Rechnungsstellung fällig.
- (3) Der Zeitpunkt des Einzugs bzw. der Rechnungsstellung erfolgt im Rahmen der Regelungen unter § 3 dieser Beitragsordnung.
- (4) Sondervereinbarung wie Ratenzahlungen können nur durch Vorstandsbeschluss genehmigt werden.

§ 7 Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung

- (1) Das Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung ist an die Zahlung des jährlichen Beitrages gem. § 4 Abs. 3 der Satzung gekoppelt. Im Falle des Lastschriftinzugs gilt bis auf Widerruf das Stimmrecht von vornherein als vorhanden.
- (2) Im Falle der Rechnungsstellung ist der Beitrag vor der Jahreshauptversammlung an die DLRG Ortsgruppe zu entrichten. Sollte die Gutschrift bis zur Jahreshauptversammlung noch nicht erfolgt sein, ist die Anweisung auf der Jahreshauptversammlung nachzuweisen. Ansonsten hat das Mitglied kein Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung.

§ 8 Sonderregelung

- (1) Eine Entrichtung des Beitrages in bar ist nicht möglich.

§ 9 Zuwendungsbestätigung

- (1) Jedes Mitglied kann für den geleisteten Mitgliedsbeitrag eine finanzamtsfähige Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) verlangen. Diese wird auf Antrag durch den Schatzmeister nach erfolgter Beitragszahlung ausgestellt.

§ 10 Sonderregelungen zu den Beiträgen

- (1) Wenn eine Person im Dezember eines Jahres seinen Beitritt erklärt wird das Mitglied erst zum 01.01. des Folgejahres aufgenommen. Die Beitragsverpflichtung beginnt mit der Aufnahme des Mitgliedes.

§ 11 Mahnverfahren

- (1) Das Mahnverfahren findet Anwendung bei Personen, die nach Ablauf der Zahlungsfristen gemäß dieser Beitragsordnung Zahlungsschuldner des Jahresbeitrages oder von Gebühren sind. Es wird ebenfalls bei Personen angewendet, die wegen Zahlungsproblemen andere Zahlungstermine mit dem Vorstand vereinbart haben, jedoch diese nicht einhalten.
- (2) Das Verfahren wird wie folgt abgewickelt:
 - 4 Wochen nach Zahlungsfrist erfolgt die erste Mahnung. Kosten: Porto
 - 4 Wochen nach der ersten Mahnung erfolgt die zweite Mahnung. Kosten: Punkt 1, Porto für zweite Mahnung und Mahngebühr von Euro 5,--
 - Die Streichung des Mitglieds erfolgt, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und die zweimalige schriftliche Aufforderung erfolglos geblieben ist.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Beschluss ein Mahnverfahren beim zuständigen Mahngericht einzuleiten.
- (4) Alle aus Beitrags- und Gebührenrückständen resultierenden Kosten sind vom Schuldner zu begleichen.

§ 13 Folgen der nicht fristgerechten Zahlung

Bei nicht fristgerechter Zahlung sind die rückständigen Mitglieder vom Training ausgeschlossen.

§ 14 Datenschutz

Die Beitrags- und Umlagenerhebung erfolgt unter Nutzung einer Datenverarbeitung (EDV). Die Daten der Mitglieder werden entsprechend den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und behandelt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung der DLRG Ortsgruppe tritt am 01.01.2026 mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.02.2026, in Kraft.